

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 25. Mai 2020

Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Zweiten Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Quarantäneverordnung)

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gibt die folgende Verwaltungsvorschrift zur Ahndung und Verfolgung von Verstößen gegen die Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus bekannt:

I. Verstöße gegen die Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Reiserückkehrende zur Bekämpfung des Corona-Virus sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus entsprechend den nachstehenden Vorschriften zu ahnden.

Der anliegende Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Reiserückkehrende zur Bekämpfung des Corona-Virus anzuwenden. Es werden Regelsätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen. Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat oder sich uneinsichtig zeigt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

II. Zuständig zur Verfolgung und Ahndung der in dem nachfolgenden Bußgeldkatalog aufgezählten Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 6 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte.

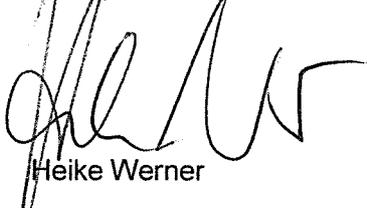
Diese sind die Bußgeldbehörden des Freistaats Thüringen zur Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach § 73 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S.587).

III. Es gilt der folgende Bußgeldkatalog:

Verstoß gegen	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro
Häusliche Absonderung (§ 1 Abs. 1 S. 1 Thüringer Quarantäne-VO)	Ein- und Rückreisende	500
Besuchsverbot (§ 1 Abs. 1 S. 2 Thüringer Quarantäne-VO)	Ein- und Rückreisende	300
Direkte Fahrt zu Wohnung oder Unterkunft (§ 1 Abs. 1 S. 1 Thüringer Quarantäne-VO)	Ein- und Rückreisende	150
Verlassen des Landes-/Bundesgebiets auf direktem Weg (§ 3 Abs. 5 S. 1 Hs. 2 Thüringer Quarantäne-VO)	Ein- und Rückreisende	150
Kontaktaufnahme mit Behörde nach Einreise (§ 1 Abs. 2 S. 1 Thüringer Quarantäne-VO)	Ein- und Rückreisende	150
Kontaktaufnahme mit Behörde bei Symptomen (§ 1 Abs. 2 S. 2 Quarantäne-VO)	Ein- und Rückreisende	300
Tätigkeitsverbot (§ 2 Thüringer Quarantäne-VO)	Ein- und Rückreisende	500
Unrichtige Bescheinigung durch Dienstherrn oder Arbeitgeber (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 Thüringer QuarantäneVO)	Dienstherr oder Arbeitgeber	2.000
Kontaktaufnahme mit Behörde bei Saisonarbeit (§ 3 Abs. 2 S. 2 Thüringer Quarantäne VO)	Arbeitgeber	5.000

IV. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 15. Juni 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 25. Mai 2020



Heike Werner

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie